



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

POSITION | STEUERPOLITIK | STEUERRECHT

Raus aus der Krise – BDI-Steuermodell der Zukunft

*Modernisierung der Unternehmensteuern
in der 20. Legislaturperiode*



Digitale Version

Einfach den QR-Code mit dem Smartphone oder Tablet einscannen, und die digitale Version öffnen.



www.bdi.eu/publikation/news/Raus-aus-der-Krise-BDI-Steuermodell-der-Zukunft

Inhaltsverzeichnis

Raus aus der Krise – Steuermodell der Zukunft	5
1. Zeit für ein krisenfestes Unternehmensteuerrecht	6
Das deutsche Unternehmensteuerrecht ist ein erheblicher Standortnachteil	6
Folgen der Corona-Pandemie nicht über neue Steuern finanzieren	7
EU-Regelungen verschärfen die Standortnachteile	7
Mit neuem Wirtschaftswachstum aus der Krise	8
2. Wettbewerbsfähig: Die Steuerbelastung der Unternehmen auf 25 Prozent senken	9
Eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes erhöht die Standortattraktivität	9
Die Steuersatzsenkung sichert Steuersubstrat und künftige Mehreinnahmen	10
Einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen entlasten (§ 34a EStG)	10
Solidaritätzuschlag vollständig abschaffen	12
Die Abschaffung des Solidaritätzuschlags wirkt als Konjunkturimpuls	13
3. Nachhaltig: Das Unternehmensteuerrecht modernisieren	14
Unternehmensteuern strukturell reformieren	15
Verlustabzug verbessern	16
Unternehmensbesteuerung zukunftsorientiert anpassen	18
Besteuerung von internationalen Sachverhalten sachgerecht ausgestalten	22
Standort Deutschland durch die OECD-Reform zur „Digitalsteuer“ stärken	23
4. Einfach: Eine einheitliche Unternehmensteuer schaffen	26
Gewerbsteuer in die Ertragsbesteuerung integrieren	27
Rechtsformneutrale Besteuerung durch Einführung eines Optionsmodells schaffen	28
Impressum	30



”

Dr. Wolfgang Haas

„Die deutsche Wirtschaft braucht wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen. Der jahrelange Reformstillstand muss endlich beendet werden, um die gravierenden Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen. Zusatzbelastungen für deutsche Stammhauskonzerne müssen endlich beseitigt werden.“

Vorsitzender des Steuerausschusses des BDI, General Counsel und Chief Compliance Officer, Leiter Legal, Compliance, Tax and Insurance der BASF SE



Raus aus der Krise – Steuermodell der Zukunft

Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben die Wirtschaft in Deutschland schwer getroffen und die Verschuldung der öffentlichen Haushalte nach oben getrieben.

Zukunftsorientierte finanz- und steuerpolitische Rahmenbedingungen sind jedoch die Voraussetzung für einen krisenfesten Wirtschaftsstandort Deutschland, der Wohlstand und Beschäftigung nachhaltig sicherstellt. Deswegen muss die hohe Verschuldungsquote durch mehr Wirtschaftswachstum zurückgeführt werden. Dies lässt sich mit einer Stärkung der Unternehmen und attraktiven Investitionsbedingungen erreichen.¹

Das deutsche Unternehmensteuerrecht genügt diesem Anspruch nicht. Vielmehr erweist es sich nach 12 Jahren des Reformstillstands als erheblicher Standortnachteil.² Die Corona-Pandemie verstärkt diesen Befund. Deswegen braucht Deutschland

- eine international wettbewerbsfähige und effektive Steuerbelastung der Unternehmen von maximal 25 Prozent,
- ein nachhaltiges Steuersystem, das Zukunftsinvestitionen, Innovationen und Wachstum in Deutschland begünstigt sowie
- eine einheitliche Unternehmensteuer, welche die Gewerbesteuer integriert und eine stabile sowie konjunkturunabhängige Finanzierung der Kommunen sichert.

1. Wettbewerbsfähig: Die Steuerbelastung der Unternehmen auf 25 Prozent senken

2. Nachhaltig: Das Unternehmensteuerrecht modernisieren

3. Einfach: Eine einheitliche Unternehmensteuer schaffen

„Es ist Zeit für ein ‚Steuermodell der Zukunft‘, um die Unternehmen nach der Krise zu stärken.“

Dr. Monika Wünnemann

Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik, BDI



¹ vgl. Feld, ifo Schnelldienst 8/2020 73. Jahrgang 12. August 2020, S.3.

² Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2019), Zur US-Steuerreform 2018: Steuerpolitische Folgerungen für Deutschland, Monatsbericht des BMF März, Stellungnahme des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim BMF, Berlin, 33–39.

01

Zeit für ein krisenfestes Unternehmensteuerrecht

Ein krisenfestes Unternehmensteuerrecht ist entscheidend für starke Unternehmen, neues Wachstum und solide öffentliche Haushalte.

Steuerentlastung

Wettbewerbsfähigkeit

Haushaltskonsolidierung

Das deutsche Unternehmensteuerrecht ist ein erheblicher Standortnachteil

1. Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland ist zu hoch.³ Bei der Höhe der Steuerbelastung der Unternehmen liegt Deutschland im internationalen Vergleich mittlerweile an der Spitze: Die steuerliche Gesamtbelastung liegt hier bei über 30 Prozent (Durchschnitt 31,3 Prozent⁴) und in Ballungsgebieten bei typischerweise höheren Gewerbesteuerhebesätzen sogar noch höher. In den OECD-Ländern liegt der Durchschnitt hingegen im Jahr 2020 bei lediglich 23,5 Prozent. Die hohe Steuerbelastung wirft Deutschland im internationalen Standortwettbewerb zurück und gefährdet Investitionen und Beschäftigung. Diskussionen über Steuererhöhungen bei der

Einkommensteuer oder den übrigen Unternehmensteuern sowie neue Steuern, bspw. eine Vermögenssteuer, sind wachstumsschädlich.

2. Die Struktur des deutschen Unternehmensteuerrechts ist veraltet. Nach jahrelangem Reformstillstand bestehen zahlreiche Hürden, die Investitionsentscheidungen zugunsten des Standorts Deutschland und betriebswirtschaftlich gebotene Umstrukturierungen verhindern. Um das Stammhaus der Unternehmen in Deutschland nach der Krise zu stärken, ist eine gezielte Standortpolitik mit einem krisenfesten, modernen Unternehmensteuerrecht notwendig. Hierfür muss die Bundesregierung neben den beschlossenen Sofortmaßnahmen und Hilfspaketen für gezielte Investitionsanreize sorgen. Diese stärken Investitionen und Innovationen der deutschen Wirtschaft⁵. Zudem müssen faire Wettbewerbsbedingungen zwischen privaten und staatlichen Unternehmen (z. B. kommunalen Versorgungsunternehmen) hergestellt und steuerliche Privilegien für staatliches Wirtschaften reduziert werden.

³ Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2019), Zur US-Steuerreform 2018: Steuerpolitische Folgerungen für Deutschland, Monatsbericht des BMF März, Stellungnahme des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Berlin, 33–39.

⁴ OECD, Combined corporate income tax rate, für Deutschland mit durchschnittlichem GewSt-Hebesatz von 442 Prozent (2019, ab 50.000 Einwohner), Januar 2020 (https://stats.oecd.org/index.aspx?DataSetCode=Table_II1).

⁵ Siehe auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2019/2020, Rz. 222.

Folgen der Corona-Pandemie nicht über neue Steuern finanzieren

Der BDI wendet sich entschieden gegen Überlegungen, die Folgen der Corona-Pandemie durch eine Vermögensteuer zu finanzieren. Eine Vermögensteuer würde die Krise massiv verschärfen: Sie entzieht den Unternehmen Liquidität, konterkariert die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen und setzt das Überleben von Betrieben aufs Spiel – gerade im Mittelstand. Zudem würde eine Vermögensteuer Deutschland im Standortwettbewerb weit zurückwerfen und dazu führen, dass Investitionsentscheidungen zugunsten des Auslands fallen. Eine Vermögensteuer kann außerdem zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Übermaßbesteuerung führen⁶. Gegen eine Vermögensteuer spricht schließlich, dass der Staat über finanzpolitische Alternativen verfügt: Die öffentliche Hand kann sich derzeit zu sehr günstigen Konditionen auf dem Kapitalmarkt finanzieren. Die hohe gesamtstaatliche Verschuldung anlässlich der Corona-Pandemie kann nicht über Steuererhöhungen, sondern nur über Wirtschaftswachstum in den nächsten Jahren zurückgeführt werden.

EU-Regelungen verschärfen die Standortnachteile

Angesichts der öffentlichen Diskussion über die Steuervermeidung von multinationalen Unternehmen ist diesen die Bereitstellung von Transparenz und einer nachhaltigen Finanzberichterstattung ein hohes Anliegen.

- **Die Unternehmen erfüllen bereits sämtliche Transparenzpflichten** aus dem OECD-Projekt gegen aggressive Steuerplanung und Steuervermeidung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS), wie zum Beispiel das Country-by-Country Reporting und umfangreiche Verrechnungspreisdokumentationen. Dies gilt auch für die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen oder die neue nachhaltige Finanzberichterstattung (wie z. B. nach der Global Reporting Initiative, GRI). Damit unterstützen die Unternehmen das Ziel, die Transparenz von Steuerdaten grenzüberschreitender Tätigkeiten multinationaler Unternehmen für die Steuerbehörden in der EU zu verbessern.
- Mit der zusätzlichen Offenlegung aller Daten im Wege eines „**öffentlichen Country-by-Country Reportings**“ drohen den Unternehmen jedoch Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten aus Drittstaaten. Zudem verletzt eine öffentliche Berichterstattung schützenswerte Interessen der Unternehmen. Die Unternehmen ermöglichen der Finanzverwaltung bereits jetzt den unmittelbaren Datenzugriff auf sämtliche steuerrelevanten Unternehmensinformationen.
- Auch die Erschließung neuer **EU-Eigenmittelquellen** für den EU-Haushalt sollte nicht mit einer Mehrbelastung für die Unternehmen und einer Schwächung des Wirtschaftsstandortes Deutschland einhergehen. Neue EU-Eigenmittel wie eine Finanztransaktionsteuer, eine Digitalabgabe oder



Dr.-Ing. Hans-Toni Junius

C.D. Wälzholz GmbH & Co. KG

„Beim familiengeführten Mittelstand steckt das Kapital der Eigentümer im Unternehmen. Eine Vermögensteuer ist Gift für Investitionen und sichere Arbeitsplätze am Standort.“

⁶ vgl. Kube, Verfassungsrechtliche Grenzen kumulierter Steuerlasten, 2020, S. 9f

ein CO₂-Grenzausgleichssystem würden mit negativen Folgen für Wachstum und Beschäftigung einhergehen und sind daher abzulehnen. Auch eine Plastikabgabe sollte aus dem Bundeshaushalt entrichtet und nicht als Steuer oder Abgabe überwältigt werden.

Mit neuem Wirtschaftswachstum aus der Krise

Die finanzpolitische Ausgangslage hat sich aufgrund der Corona-Pandemie in Deutschland innerhalb kürzester Zeit stark verändert.⁷ Die gesamtstaatliche Verschuldung lag zu Beginn des Jahres 2020 bei rund 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)⁸ und stieg im Jahresverlauf auf 75 Prozent des BIP an.⁹ Die niedrige Verschuldungsquote vor der Corona-Pandemie war jedoch nicht nur das Ergebnis einer „soliden Haushaltspolitik“ der Bundesregierung.¹⁰ Vielmehr ermöglichte ein positiver Trend aus BIP-Wachstum und dauerhaften Niedrigzinsen einen über Jahre ausgeglichenen Bundeshaushalt. An der „Schwarzen Null“ konnte zulasten notwendiger öffentlicher Investitionen festgehalten werden.¹¹

Daher braucht die Bundesregierung gerade jetzt eine finanzpolitische Strategie, die auf **beschleunigtes Wirtschaftswachstum** setzt.¹² Diese würde eine **Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und eine Rückführung der Staatsschuldenquote** ermöglichen.¹³ Für neues Wachstum sind höhere Investitionen und Innovationen nötig. Dies gilt umso mehr, da bei den aktuellen Bedingungen die Bundesregierung nicht mehr von Wachstumsraten wie bisher ausgehen kann. Die Schuldenbremse und die Haushaltskonsolidierung bleiben weiter wichtig. Die Bundesregierung muss deswegen mit wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmenbedingungen die Wiederaufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in Deutschland flankieren. **Steuererhöhungen sind wachstumsfeindlich** und der falsche Weg.

⁷ BMF, Pressemitteilung vom 23. März 2020.

⁸ BMF-Monatsbericht April 2020, S. 28.

⁹ vgl. Feld, ifo-Schnelldienst 08/2020, S. 3.

¹⁰ ebd. S. 19.

¹¹ vgl. Beznoska, ebd. S. 9.

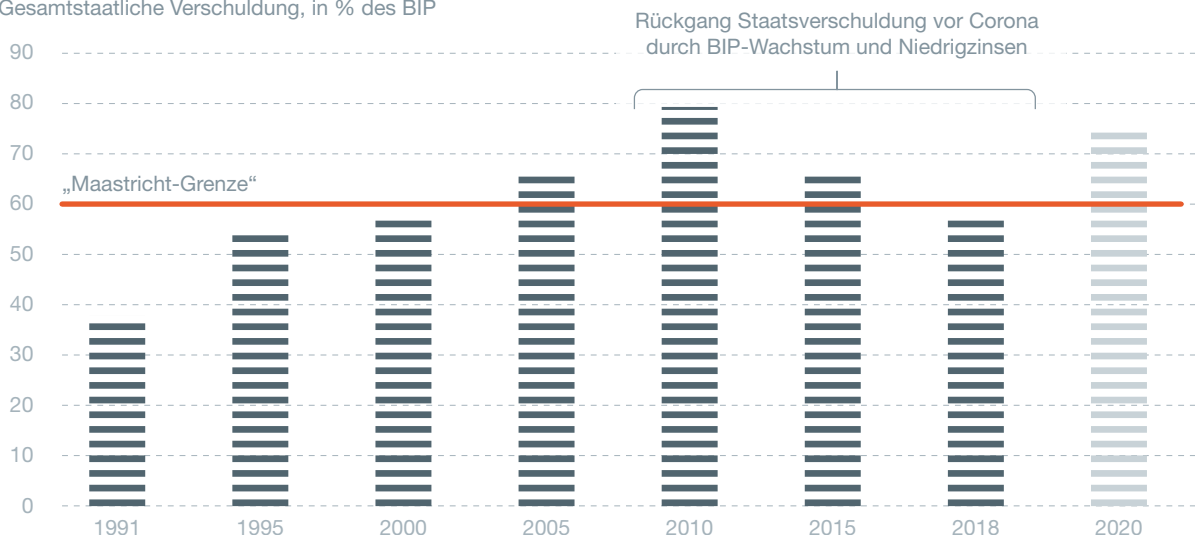
¹² ebd. S. 9.

¹³ vgl. Feld, ifo-schnelldienst 8/2020, S. 3 ff.

Mit Wachstum aus der Krise

Quelle: IW Deutschland in Zahlen 2020, BMF-Finanzbericht 2020; einschl. Sondervermögen und Extrahaushalte; ohne die in 2000 anteilig erfolgte Schuldentilgung aus den UMTS-Erlösen, für 2020 vgl. Feld, ifo-Schnelldienst 08/2020, S. 3.

Gesamtstaatliche Verschuldung, in % des BIP



Wettbewerbsfähig: Die Steuerbelastung der Unternehmen auf 25 Prozent senken

Eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung erhöht die Standortattraktivität und sichert Steuereinnahmen und Beschäftigung in Deutschland.

Eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes erhöht die Standortattraktivität

Für zukünftige Investitionsentscheidungen sind Steuersätze von enormer Bedeutung. Deshalb ist eine Senkung der effektiven und nominalen Steuerbelastung angezeigt, um den Standort Deutschland nachhaltig attraktiv für Investitionen zu halten.

Bei der Belastung mit Ertragsteuern steht Deutschland im Jahr 2020 mittlerweile an der Spitze. Der Vergleich mit dem Ausland zeigt den Handlungsbedarf, damit Deutschland nach der Krise wettbewerbsfähig bleibt.



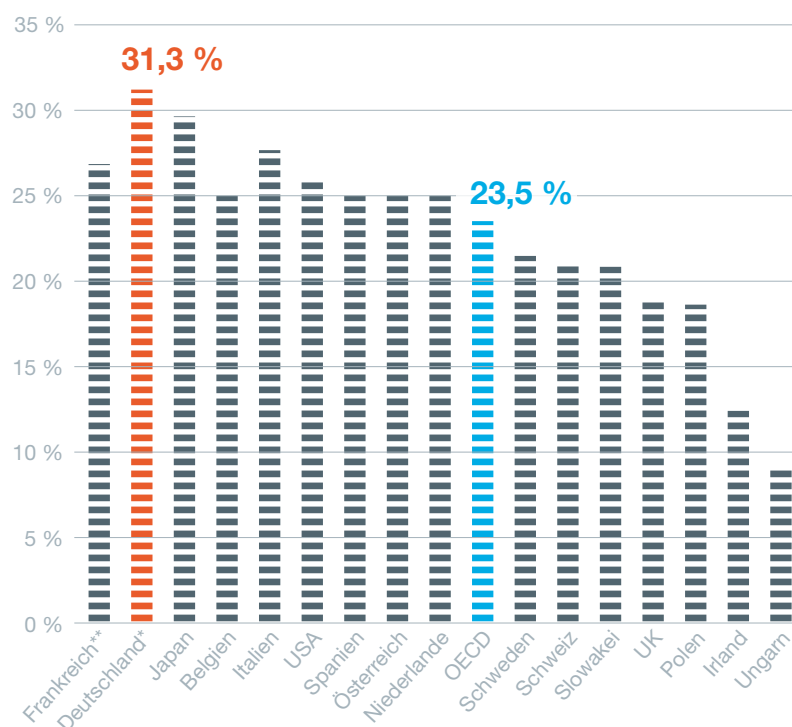
Prof. Dr. Christian Dorenkamp

Leiter der Konzernsteuerabteilung der Deutsche Telekom AG

„Wir benötigen dringend ein deutliches Signal bei den Steuersätzen, wie immer dies auch technisch umgesetzt wird – nur so kann Deutschland im zwischenstaatlichen Wettbewerb um Investitionen und attraktive Arbeitsplätze mit anderen Industriestaaten mithalten, denn nirgendwo anders ist die Unternehmenssteuerbelastung so hoch.“

Nominale Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften (2020)

Quelle: OECD.Stat, Statutory corporate income tax rate



*Mit durchschnittlichem GewSt-Hebesatz von 442 % (2019, ab 50.000 Einwohner).
 ** Mit Berücksichtigung der geplanten Steuersatzsenkung im Jahr 2021 auf 27,5 %.

Deutschland kann es sich nach der Krise nicht mehr leisten, die Unternehmen deutlich höher als im internationalen Umfeld zu besteuern. Eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung der Unternehmen ist ein wichtiges Signal für den Standort Deutschland.

Der Körperschaftsteuersatz sollte hierzu (ggf. schrittweise) um fünf Prozentpunkte auf 10 Prozent herabgesetzt werden. Damit wird eine international vergleichbare Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland geschaffen, die eine hohe Signalwirkung entfaltet.

Die Steuersatzsenkung sichert Steuer- substrat und künftige Mehreinnahmen

Zuletzt wurde der Körperschaftsteuersatz im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 von damals 25 auf die derzeit geltenden 15 Prozent gesenkt. Gleichzeitig wurde die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer verbreitert. Infolge der mit der Senkung verbundenen positiven konjunkturellen Entwicklung kam es sodann nicht zu Minder- sondern vielmehr zu Mehreinnahmen aus der Körperschaftsteuer.

Einbehaltene Gewinne von Personen- unternehmen entlasten (§ 34a EStG)

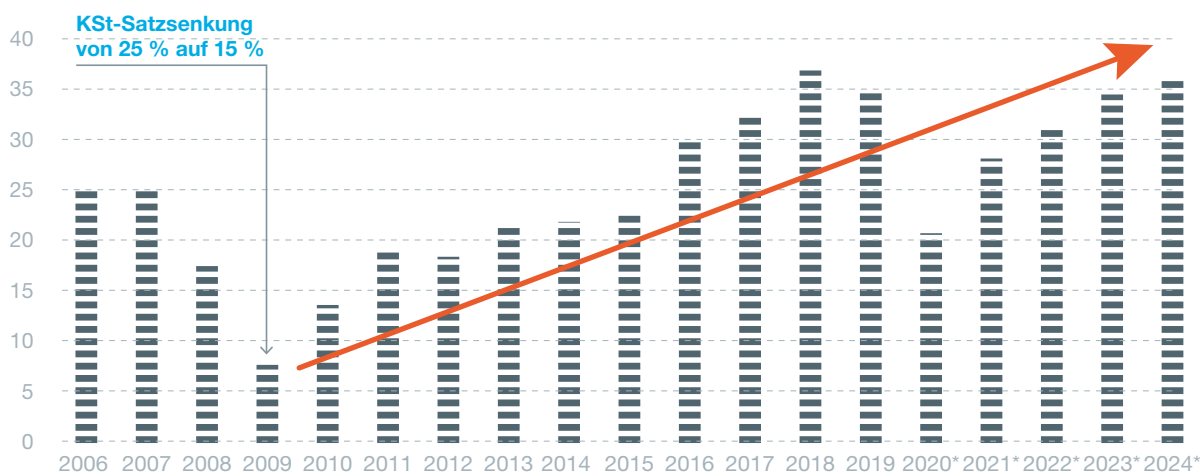
Gewinne von Personengesellschaften unterliegen derzeit einer nominalen Ertragsteuerbelastung von bis zu 48 Prozent. Werden Gewinne jedoch im Unternehmen für künftige Investitionen einbehalten, so können diese mit einem niedrigeren Steuersatz (28,25 Prozent) begünstigt besteuert werden (sog. Thesaurierungsbe-günstigung gem. § 34a EStG).

Die **begünstigte Besteuerung von Gewinnen, die nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern im Unternehmen bleiben**, ist ökonomisch sinnvoll und notwendig:

- Es entsteht ein Liquiditätsvorteil, da dem Unternehmen durch den Verzicht auf die private Verwendung von Gewinnen erwirtschaftetes Kapital für Investitionen in die Zukunft zur Verfügung steht.
- Die Eigenkapitalbasis des Unternehmens wird nachhaltig gestärkt und Investitionen sind möglich, ohne dass Fremdkapital in Anspruch genommen werden muss.

Körperschaftsteueraufkommen Bundesgebiet in Mrd. Euro

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



* Ab 2020 Schätzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen".

Höhe der Thesaurierungsbelastung anpassen

Das Ziel der Thesaurierungsbegünstigung, einbehaltene Gewinne der Höhe nach wie bei Kapitalgesellschaften zu besteuern, wird tatsächlich nicht erreicht: So liegt die **tatsächliche Steuerbelastung einbehaltener Gewinne effektiv bei rund 36 Prozent**, statt bei den beabsichtigten 28,25 Prozent.

Überblick: Thesaurierungsbegünstigung – Belastungsvergleich zwischen Theorie und Praxis

Quelle: BDI.

Thesaurierungssatz nach § 34a EStG	Theorie*	Praxis**
Gewinn	100,00 €	100,00 €
davon begünstigungsfähig	100,00 €	62,36 €
Gewerbsteuer (442 %)	-15,47 €	-15,47 €
Gewerbliche Einkünfte	100,00 €	100,00 €
Einkommensteuer (28,25 % begünstigungsfähiger Gewinn/ 45 % Entnahme)	-28,25 €	-33,89 €
Gewerbsteueranrechnung (4)	14,00 €	14,00 €
Einkommensteuer nach Anrechnung	-14,95 €	-19,89 €
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	-0,78 €	-1,09 €
Gesamtsteuerbelastung	-30,50 €	-36,46 €

* Theoretische minimale Thesaurierungsbelastung, wenn 100 Prozent des Gewinns thesauriert werden könnten.

** Thesaurierungsbelastung, wenn der Gesellschafter seine Ertragsteuern aus dem Gewinn entnehmen muss und einem Grenzsteuersatz von 45 Prozent unterliegt.

Der **Thesaurierungssatz muss daher von derzeit 28,25 auf unter 22 Prozent abgesenkt werden**, damit die Personenunternehmen eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung ihrer einbehaltenen Gewinne erhalten. Daneben sollte die Steuerbelastung durch eine Berücksichtigung von Entnahmen für Gewerbe- und Einkommensteuer auf den nicht entnommenen Gewinn gesenkt werden. Diese Anpassung würde die aufgrund der hohen Steuerbelastung derzeit komplett am Mittelstand vorbeilaufende Regelung wieder attraktiv machen.

Regelung mittelstandstauglich ausgestalten

Zudem wird die Thesaurierungsbegünstigung in der Praxis bisher kaum in Anspruch genommen, da sie in ihrer Ausgestaltung und praktischen Anwendung viel zu komplex ist. Diese Hürden konterkarieren das vom Gesetzgeber intendierte Ziel in erheblichem Maße. Gerade die gegenwärtige Corona-Krise hat gezeigt, dass die Sicherstellung und Beibehaltung von Liquidität für die Unternehmen an oberster Stelle stehen. Eine praxistaugliche **gesetzliche Nachbesserung der Regelung ist notwendig**, um deren Inanspruchnahme zu stärken:



Mathias Gerner

Leiter Steuern der Dr. August Oetker KG

„Die Personenunternehmen brauchen jetzt eine Entlastung ihrer einbehaltenen Gewinne, damit sie am Standort Deutschland weiter investieren können.“



Petra Klingenstein

Vorsitzende des Steuerausschusses des
VDMA, Country Tax Manager Germany,
Europe Lead Tax
ABB Power Grids Germany AG

„Wir Unternehmen stehen angesichts des tiefgreifenden Strukturwandels, zumal verschärft durch die Corona-Pandemie, vor gewaltigen Herausforderungen. Das Steuerrecht muss dauerhaft einen wirkungsvollen Beitrag zu deren Bewältigung liefern.“

- Die **gesetzlich bedingte Verwendungsreihenfolge** (§ 34a Abs. 4 S. 1 EStG) führt faktisch zu einem Entnahmezwang vor erstmaliger Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung. In der Praxis werden dadurch oftmals Altrücklagen vor erstmaliger Bildung der Thesaurierungsrücklage aus dem Betrieb entnommen, was das Ziel der Eigenkapitalstärkung konterkariert. Zur Abmilderung dieses Problems könnte bspw. ein Entnahmevermögen festgelegt werden, bis zu welchem laufende Entnahmen aus Altrücklagen auch während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind.
- Probleme entstehen auch bei **Umstrukturierungen**: Wenn wirtschaftlich notwendige und sinnvolle Umstrukturierungen vorgenommen werden sollen, werden diese in vielen Fällen durch die Regelung des § 34a Abs. 6 S.1 Nr. 2 EStG behindert. In Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft bzw. beim Formwechsel einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft muss zwingend die Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags erfolgen. Die auf den nicht entnommenen Gewinn bezogene Nachsteuer führt dazu, dass sich mit zunehmender Dauer einer in Anspruch genommenen Thesaurierungsbegünstigung das Hemmnis einer Umstrukturierung verstärkt. In diesen Fällen sollte demnach auf eine Nachversteuerung verzichtet werden.

Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen

Der Solidaritätszuschlag muss vollständig abgeschafft werden. Die gebotene Abschaffung entlastet nicht nur einkommensteuerpflichtige Personen, sondern insbesondere auch Unternehmen. Die steuerliche Entlastung sichert den Unternehmen neue Investitionsspielräume und ihre Wettbewerbsfähigkeit.

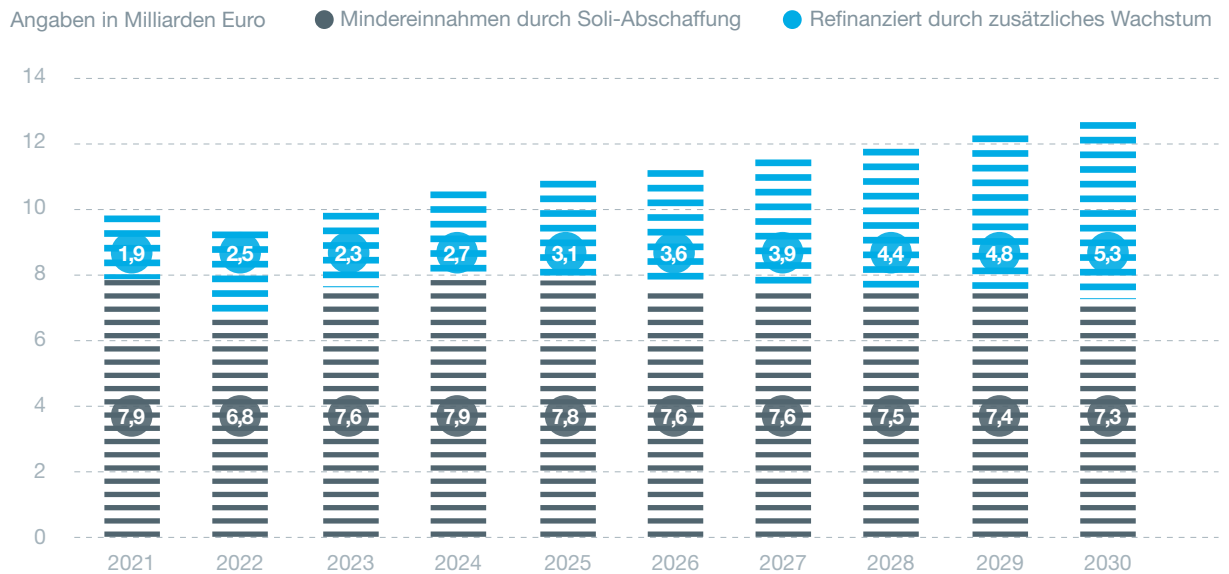
Ohnehin verstößt eine dauerhafte Erhebung und Umwidmung des Solidaritätszuschlags aufgrund seiner Ausgestaltung als Ergänzungsabgabe gegen die Grundsätze der Finanzverfassung nach Art. 105ff GG. Zudem **erscheint ein genereller Ausschluss von Kapitalgesellschaften gleichheitswidrig** und damit ebenfalls nicht verfassungsgemäß.

Zwar hat der Bundestag eine Reform des Solidaritätszuschlags beschlossen, allerdings führt diese nicht zu einer Abschaffung der Ergänzungsabgabe, denn der Bund will nur auf rund die Hälfte des Aufkommens ab dem Jahr 2021 verzichten. Die Rückführung des Solidaritätszuschlags ab 2021 sorgt allerdings nicht dafür, dass nur noch wenige Reiche die Ergänzungsabgabe zahlen müssen. Vielmehr werden rund sechs Millionen Personen, darunter Rentner und Unternehmer, den Zuschlag weiterhin auf die Einkommensteuer entrichten. Hinzu kommen mehr als 500.000 Kapitalgesellschaften.¹⁴

¹⁴ IW Köln, Die Reform des Solidaritätszuschlags vor dem Hintergrund der Corona-Krise, September 2020.

Dynamische Aufkommensbetrachtung einer Soli-Abschaffung

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft; Oxford Economics



Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags wirkt als Konjunkturimpuls

Seit 1995 hat der Bund mit dem Solidaritätszuschlag rund 110 Milliarden Euro mehr eingenommen, als er für die Förderung der ostdeutschen Bundesländer im Rahmen des Solidarpakts ausgegeben hat. Mittlerweile fließen die Einnahmen vollständig zur freien Verfügung in den Bundeshaushalt.

Die Politik sollte die überfällige vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags als wirtschaftlichen

Impuls zur Überwindung der Corona-Krise nutzen. Der Effekt auf die Steuereinnahmen wäre dabei geringer, als eine statische Betrachtung nahelegt, da die zusätzliche wirtschaftliche Dynamik einen Teil des Aufkommensverlusts kompensieren kann.¹⁵

Vor diesem Hintergrund ist die **vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags, verbunden mit einem klaren Enddatum in der kommenden Legislaturperiode**, angezeigt. Dies wäre ein wichtiges Signal für die Wirtschaft und würde die grundgesetzlichen Vorgaben berücksichtigen.

¹⁵ ebd. S. 11.

Nachhaltig: Das Unternehmensteuerrecht modernisieren

Eine strukturelle Modernisierung der Unternehmensteuern ist für einen innovativen Wirtschaftsstandort unverzichtbar.

Zukunftsinvestitionen

Verlustverrechnung

Stammhausfunktionen

03

A large industrial robotic arm, primarily yellow and black, is the central focus of the image. It is positioned in a factory environment, with various mechanical components and structures visible in the background. The scene is brightly lit, and the overall color palette is dominated by the yellow of the robot and the blue of the background. The text is overlaid on the upper portion of the image, and the large number '03' is at the bottom.

Unternehmensteuern strukturell reformieren

Forschungszulage weiterentwickeln

Wir kommen nur mit „Wumms“ aus der Krise, wenn die Politik auch bereit ist, entsprechend ambitioniert in Forschung und Entwicklung (FuE) zu investieren. Eine aktuelle Beobachtung verdeutlicht dies: Bei der Entwicklung eines Impfstoffes gegen COVID-19 waren lediglich zwei deutsche Biotech-Unternehmen aussichtsreich im Rennen. Ohne dieses jeweilige Investment i. H. v. mehreren hundert Millionen Euro wären diese Unternehmen in der FuE für einen Impfstoff nicht international wettbewerbsfähig gewesen. Deswegen sollte – auch für das Gelingen der Energiewende und das Vorantreiben des Klimaschutzes – statt neuer Investitionsprogramme besser die Forschungszulage weiterentwickelt werden.

Langfristig muss mehr Innovation am Standort Deutschland entstehen. Dafür muss u. a. die bestehende Eingrenzung über "Verbundene Unternehmen" gem. § 3 Forschungszulagengesetz angepasst sowie die Bemessungsgrundlage auf alle FuE-Kosten ausgeweitet und der Fördersatz auf ein international übliches Niveau von 31 Prozent aller FuE-Investitionen¹⁶ angehoben werden.

Wagniskapitalbedingungen verbessern

Deutschland braucht endlich steuerliche Rahmenbedingungen, die das Gründen und das Wachstum der nächsten Industriegeneration am Standort Deutschland attraktiv und aussichtsreich machen. Deutschland muss als Investitionsstandort für privates Wagniskapital attraktiver werden. Für eine effektive Finanzierung sind steuerliche, rechtliche und regulatorische Hürden abzubauen. Innovationen entstehen aus Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten. Diese Aktivitäten werden aus dem Cashflow oder durch risikotragendes Eigenkapital finanziert. Es bedarf staatlicher Flankierung, um private Investitionen in Chancenkapital attraktiver werden zu lassen. So könnte mit geeigneten Maßnahmen privates Geldvermögen zu Chancenkapital werden.

Investitionsanreize für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter setzen

Zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland nach der Corona-Krise sind vor allem starke Investitionsanreize notwendig. Die Förderung von Investitionen in digitale Wirtschaftsgüter und eine Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung (Forschungszulage) sind dafür wesentliche Bausteine. Sonderabschreibungen sollten gezielt für Investitionen in die Digitalisierung und in nachhaltige Investitionen genutzt werden. Die degressive Abschreibungsmethode sollte dauerhaft beibehalten werden. Für eine zukunftsgerichtete Innovationsfinanzierung sollte beispielsweise die Besteuerung auf Kursgewinne bei einer längeren Haltedauer abgeschafft werden. Verbesserte Anreize zur



**Prof. Dr.
Christian
Kaeser**

Global Head of Tax bei SIEMENS AG

„Der Unternehmensstandort Deutschland muss wettbewerbsfähig sein – während und gerade auch nach der Corona-Pandemie. Wir brauchen daher mindestens die gleichen steuerlichen Rahmenbedingungen wie andere Industriestaaten: niedrigere Unternehmenssteuern und geringeren Administrationsaufwand!“

¹⁶ vgl. Universität Mannheim, Steuerliche Innovationsförderung in der EU, OECD- und BRICS-Staaten, 2016.

energetischen Gebäudesanierung und ein erhöhter linearer Abschreibungssatz für Immobilien tragen dazu bei, den tendenziell steigenden Anforderungen bei der Energieeffizienz gerecht zu werden.

Gleichzeitig müssen Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien angeregt werden, indem steuerliche Hemmnisse beseitigt werden. Dies betrifft bspw. gewerbesteuerliche Hemmnisse zur Erzeugung elektrischen Stroms aus regenerativen Energien und Blockheizkraftwerken in Gebäuden sowie der Bereitstellung von Energie und Ladeinfrastruktur an Mieter für Zwecke der E-Mobilität.

Verlustabzug verbessern

Verlustrücktrag und Verlustvortrag reformieren (§ 10d EStG)

Gerade mittelständische Unternehmen, die in den vergangenen Jahren solide gewirtschaftet haben, sehen sich nun in erheblichem Umfang von Umsatzeinbrüchen und Verlusten infolge der Corona-Pandemie betroffen.

Notwendige Liquidität der Unternehmen wird vor allem durch eine Ausweitung der steuerlichen Verlustverrechnung geschaffen. Gerade in Krisenzeiten verstärkt eine verbesserte steuerliche Verlustverrechnung die Liquidität von Unternehmen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Lage wurden die sehr restriktiven Regelungen zur Verlustnutzung (§ 10d EStG) bereits angepasst. Es zeichnet sich jedoch ab, dass gerade auch mittelständische Unternehmen erhebliche Verluste mindestens im zweistelligen Millionenbereich erleiden werden. Die Begrenzung des Verlustabzugs auf 5 Millionen Euro (10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) spiegelt die wirtschaftliche Realität nicht wider. Notwendig sind daher folgende strukturelle Verbesserungen des Verlustabzugs:

- **Ausweitung des Verlustrücktrags der Höhe nach:** Die betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags (§ 10d Abs. 1 EStG) sollte dazu beitragen, die krisenbedingten Verluste steuerlich wirksam zeitnah und in voller Höhe anzuerkennen. Nur mit einer deutlichen Anhebung der Höchstgrenze kann dies erreicht werden.
- **Zeitliche Ausweitung des Verlustrücktrags:** Durch die bestehende zeitliche Beschränkung, die einen

Verlustrücktrag nur in das unmittelbar vorangegangene Veranlagungsjahr vorsieht, können Vorjahresgewinne – beispielsweise aus dem Jahr 2018 – nicht zur wirtschaftlichen Bewältigung der gegenwärtigen Krisensituation genutzt werden. Diese zeitliche Begrenzung sollte aufgehoben und ein **Verlustrücktrag wenigstens in zwei weitere Vorjahre** ermöglicht werden.

- **Ausweitung des Verlustvortrags:** Auch der sog. Verlustvortrag, d. h. die Möglichkeit, Verluste in nachfolgende Veranlagungszeiträume zu übertragen, bedarf einer Anpassung. Die aktuelle Regelung zum Verlustvortrag (§ 10d Abs. 2 EStG) ist der Höhe nach begrenzt, sodass nicht alle Verluste mit Gewinnen künftiger Jahre verrechnet werden können (sog. Mindestbesteuerung). Somit entspricht die Steuerbelastung nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Unternehmenssituation. Dies kann besonders nach längerfristig defizitären Zeiträumen das Wiedererstarken der Wirtschaftskraft der Unternehmen hemmen. Daher **sollte die Mindestbesteuerung zumindest zeitweise ausgesetzt werden**, sodass eine Verlustnutzung der Corona-bedingten Verluste in den folgenden Jahren ohne Beschränkung möglich ist.

Durch eine Ausweitung des Verlustabzugs entstehen dem Staat lediglich Finanzierungseffekte und keine dauerhaften Steuermindereinnahmen: Die geforderten Anpassungen würden die Steuermindereinnahmen i. S. e. „zinslosen Darlehens“ zeitlich nur vorziehen, im Gegenzug aber einen wichtigen Beitrag für die Liquiditätssicherung der Unternehmen in der Krise leisten. Die Mindereinnahmen fließen in den Folgejahren wieder in die Staatskasse zurück.

Verlustabzug bei Körperschaften anpassen (§§ 8c, 8d KStG)

Viele Unternehmen sind krisenbedingt auf die Hilfe von Investoren angewiesen. Hierdurch kann es verstärkt zu sog. schädlichen Beteiligungserwerben kommen, bei welchem in einem Unternehmen bestehende Verluste dauerhaft untergehen, sofern mehr als 50 Prozent der Anteile übertragen werden (§ 8c Abs. 1 KStG). Der Erhalt des Verlustvortrags für die Unternehmen ist jedoch von hoher Bedeutung. Anderenfalls entzieht die aus dem Wegfall der Verlustnutzungsmöglichkeit entstehende Steuerzahlung dem Unternehmen dringend benötigte Liquidität. Beabsichtigte Sanierungsmaßnahmen werden so konterkariert.

Auch die **Vorschrift des § 8d KStG ist nicht krisengerecht ausgestaltet**. Die Zielrichtung des § 8d KStG, Körperschaften die Möglichkeit zu eröffnen, nicht genutzte Verluste trotz eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c KStG unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin nutzen zu können, ist absolut zu begrüßen. Dennoch wird die Norm bislang aufgrund ihrer eher restriktiven Ausgestaltung nur von wenigen betroffenen Unternehmen tatsächlich genutzt.

Daher sollte **für inländische Beteiligungen der schädliche Beteiligungserwerb und der damit einhergehende Untergang des Verlustvortrags zunächst für zwei Jahre ausgesetzt werden** (§ 8c Abs. 1 S. 1 KStG). Generell sollte die Rechtsfolge des Verlustuntergangs wieder an Tatbestandsmerkmale anknüpfen, die die „echten“ Missbrauchsfälle des Mantelkaufs oder des tatsächlichen Auseinanderfallens der Identität von verlusttragender und verlustnutzender Körperschaft zutreffend abbilden. Dabei kann auf bestehende und bewährte Elemente aus den bisherigen Regelungen zum Verlustuntergang zurückgegriffen werden.

Stammhausfunktionen der Unternehmen stärken

Umstrukturierungen erleichtern

Neben der Körperschaftsteuersatzsenkung muss der Gesetzgeber bestehende Regelungen des Unternehmensteuerrechts modernisieren, um Umstrukturierungen zu erleichtern und wesentliche Funktionen deutscher Stammhausunternehmen im Inland zu stärken. Das deutsche Steuerrecht enthält eine Vielzahl von Regelungen, die in überschießender Weise Missbräuche zu bekämpfen suchen. Diese Regelungen bewirken vor allem **Rechtsunsicherheit** und **behindern betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen**.

Im Unternehmensteuerrecht soll eine jeweils korrespondierende Besteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung und verdeckten Einlage beim Gesellschafter und der Gesellschaft (§§ 8 Abs. 3 S. 4 ff., 8b Abs. 1 S. 2 ff. KStG) sichergestellt werden. Ziel dieses Korrespondenzprinzips ist die Vermeidung „weißer Einkünfte“ und von Doppelbesteuerung. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten entsteht jedoch häufig eine Doppelbesteuerung, wenn Vermögensübertragungen zwischen ausländischen Tochtergesellschaften eines deutschen Konzerns bei der deutschen Muttergesellschaft besteuert werden. Diese Regelung sollte daher für grenzüberschreitende Sachverhalte rechtssicher ausgestaltet werden.

Zur Stärkung des deutschen Stammhauses der Unternehmen **sollten steuerneutrale Umstrukturierungen im Ausland nicht durch eine zusätzliche Besteuerung in Deutschland behindert werden**.



Dr. Ulrike Schramm

Leiterin Steuern bei Continental AG

„Arbeitsplätze in den Unternehmen in Deutschland zu halten – das muss das Ziel nach der Corona-Pandemie sein. Hierzu sind Investitionsanreize und ein wirtschaftsfreundliches Unternehmensteuerrecht notwendig.“

Unternehmensfinanzierung verbessern

Einer gesetzlichen Klarstellung bedarf auch die **fehlende symmetrische Besteuerung von Währungskursverlusten und -gewinnen bei konzerninternen Finanzierungen** (§ 8b Abs. 3 S. 4 KStG). Es ist systemwidrig und standortschädlich, dass für Wechselkursverluste ein steuerliches Abzugsverbot besteht, aber Wechselkursgewinne voll versteuert werden müssen.

Sofern keine Anpassung der Regelung erfolgt, könnten wirtschaftlich sinnvolle Finanzierungsaktivitäten zukünftig nicht mehr vom Standort Deutschland aus erfolgen. Damit wären auch künftige Zinserträge dem Zugriff des deutschen Fiskus entzogen. Gerade in der gegenwärtigen Situation sollte jedoch ein klares Bekenntnis für die Unternehmen am Wirtschaftsstandort Deutschland erfolgen und **Rechtssicherheit durch eine steuerliche Anerkennung von Währungskursverlusten** geschaffen werden.

Unternehmensbesteuerung zukunftsorientiert anpassen

Besteuerungsverfahren digitalisieren

Die **Digitalisierung des Steuerrechts** ist eine der dringend anstehenden steuerpolitischen Aufgaben. In

Deutschland besteht erheblicher Handlungsbedarf. Von einer Digitalisierung, die den gesamten Prozess von der Steuererklärung bis zum Steuerbescheid umfasst, ist die deutsche Finanzverwaltung zu weit entfernt. Zwar kommen auch in Deutschland seit mehreren Jahren die Elektronische Steuererklärung, die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) und die E-Bilanz zur Anwendung. Andere Länder sind aber deutlich weiter.

Beispiel Österreich: So wickelt z. B. Österreich mit dem E-Government-Portal FinanzOnline das gesamte Besteuerungsverfahren digital ab (u. a. Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen, Zustellung von Steuerbescheiden, USt-IdNr.-Abfragen, Steuerkontenabfragen, Stammdatenpflege). Die Bundesregierung muss sich daran messen lassen und die deutsche Steuerverwaltung konsequent digitalisieren. Dazu muss auch **der Gesetzgeber bereits am Anfang eines Gesetzgebungsprozesses die Digitalisierbarkeit neuer Regelungen berücksichtigen** und sicherstellen.

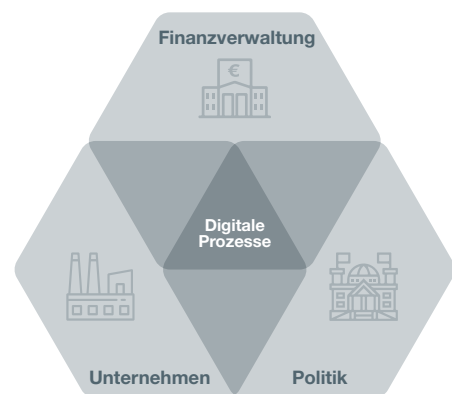
Dies gilt umso mehr, da die Unternehmen mit **zunehmenden Anforderungen an die Tax Compliance** belastet sind, die in der Regel nur mithilfe von digitalen Prozessen und IT-Tools erfüllt werden können. Die Umsetzung der Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6) ist dafür ein aktuelles Beispiel aus der betrieblichen Praxis.

Digitalisierung im Steuerrecht

Quelle: BDI

Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens: Nachholbedarf in Deutschland – aber positive Ansätze

Konsens aller Beteiligten herstellen



Bestehende digitale Prozesse weiterentwickeln

- Elektronische Steuererklärung (ELSTER)
- Elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM)
- E-Bilanz
- Digitaler Steuerbescheid (DIVA)
- ...



Besteuerungsverfahren digitalisieren

- Steuererklärungen
- Steuerbescheide
- Anträge
- Steuerkontoabfrage
- Stammdatenpflege
- USt-IdNr.-Abfragen
- ...

Beispiele für eine notwendige Digitalisierung:

- **Veranlagungsverfahren:** Steuerpflichtige und Finanzverwaltung müssen in einem digitalen Prozess – möglichst ohne Medienbrüche – miteinander kommunizieren können. Bestehende digitale „Einbahnstraßen“ müssen konsequent beseitigt werden. Konkret heißt das beispielsweise, dass auf die elektronische Steuererklärung ein digitaler Steuerbescheid folgen muss, dessen rechtliche Grundlagen bereits 2017 geschaffen wurden (§ 122a Abs. 1 AO). Dabei sollte auch ein automatisierter Abgleich mit den übermittelten Steuerklärungsdaten möglich sein. Auch bei der E-Bilanz sollte eine elektronische Datenrückübermittlung erfolgen.
- **Lohnsteuer:** Im Massenverfahren der Lohnsteuer steckt erhebliches weiteres Digitalisierungspotenzial, z. B. bei der Vereinfachung der Besteuerung von Sachbezügen. Die bestehenden Regelungen sind – oftmals auch im Zusammenspiel mit den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften – so detailliert und kleinteilig, dass automatisierte Prozesse nicht möglich sind. Ein Ausweg kann z. B. die Einführung von neuen Pauschalierungsoptionen sein, da diese einfacher und damit digital abbildbar sind.
- **Umsatzsteuer:** Für steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind zahlreiche Nachweise erforderlich und die Anforderungen für einen erfolgreichen Belegnachweis sind hochkomplex. Abhilfe muss durch einen IT-gestützten Nachweisstandard mit Notarisierungsfunktion geschaffen werden. Dafür ist der Einsatz von Blockchain-Technologie notwendig.

- **Betriebsprüfung:** Eine große Anzahl von Unternehmen setzt **Tax Compliance Management Systeme (Tax CMS)** ein, um steuerliche Risiken zu identifizieren, Regelverstöße zu vermeiden und die steuerliche Compliance kontinuierlich sicherzustellen. Diese Leistungen der Unternehmen sollten genutzt werden, um Betriebsprüfungen zu beschleunigen und effizient durchzuführen. Wenn im Unternehmen nachweislich auf freiwilliger Basis ein wirksames Tax CMS implementiert ist, sollte dies die Anzahl der prüfungsrelevanten Einheiten und Themen im Hinblick auf deren Risikorelevanz reduzieren.

Es bedarf daher dringend einer stärkeren **Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen**, um Effizienzgewinne und eine Prozessoptimierung auf beiden Seiten – Unternehmen und Finanzverwaltung – zu erzielen. Ein Ansatzpunkt für eine Vereinfachung von Prozessen kann auch der Einsatz der **Blockchain-Technologie** sein. Blockchain-basierte Techniken ermöglichen den sicheren Datenaustausch zwischen Unternehmen sowie mit der Finanzverwaltung und machen den Austausch von Papierbescheinigungen überflüssig. Erste konkrete Anwendungsmöglichkeiten für die Blockchain-Technologie befinden sich bereits in der Erprobungsphase, z. B. im Bereich der Umsatzsteuer (innergemeinschaftliche Lieferung) oder des Zolls (Langzeit-Lieferantenerklärung).

Entscheidend ist, dass **technologieoffene Mindestanforderungen** festgelegt werden, die von der Finanzverwaltung für die Datenspeicherung und den Datenaustausch, aber auch für Zwecke der Vorsteuererstattung akzeptiert werden.

Betriebsprüfungsverfahren beschleunigen und Rechtssicherheit stärken

Mit der notwendigen Digitalisierung der Besteuerungsverfahren muss ebenso eine Beschleunigung der Betriebsprüfung einhergehen. Steuerliche Betriebsprüfungen in Deutschland dauern nach wie vor zu lange. Sie verursachen für Unternehmen und Finanzverwaltung unnötigen Aufwand und binden erhebliche finanzielle und personelle Kapazitäten. Zudem **belasten langjährige Rechtsunsicherheit und hohe Nachzahlungszinsen die Unternehmen.**

Schnelle, rechtssichere Betriebsprüfungsverfahren sind ein ganz wesentlicher Hebel, um sehr messbar Entlastungen für die Unternehmen zu erzielen. Sie sorgen zum einen dafür, dass der Zinslauf verkürzt wird und zum anderen dafür, dass schneller Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen wird. Schnellere Verfahren, die in Richtung einer Systemprüfung ähnlich etwa der „begleitenden Kontrolle“ in Österreich oder dem „horizontal monitoring“ in den Niederlanden gehen, dienen der Streitvermeidung und sind daher prioritär anzugehen.

Zudem dürften **grenzüberschreitende Sachverhalte** in ihrer Bedeutung für die Unternehmen weiter ansteigen. Umso wichtiger ist es daher, sowohl national als auch in der Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden anderer Länder die Verfahren zu beschleunigen und die Rechts- und Planungssicherheit zu erhöhen.

Unternehmensnachfolge krisengerecht besteuern

Die Corona-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft. Branchenübergreifend sind Unternehmen mit zum Teil massiven Nachfragerückgängen, den Folgen einer eingebrochenen Produktion und einer fortwährenden ökonomischen Unsicherheit konfrontiert. Für familien- und gesellschaftergeführte Unternehmen des Mittelstands, die sich im Prozess der Nachfolge und des Generationenübergangs befinden, verschärfen erbschaftsteuerliche Regelungen die ohnehin äußerst schwierigen Rahmenbedingungen zusätzlich. Daher muss die **Erbschaft- und Schenkungsteuer dringend an die Krisensituation angepasst werden**, um den Fortbestand von Unternehmen zu sichern.

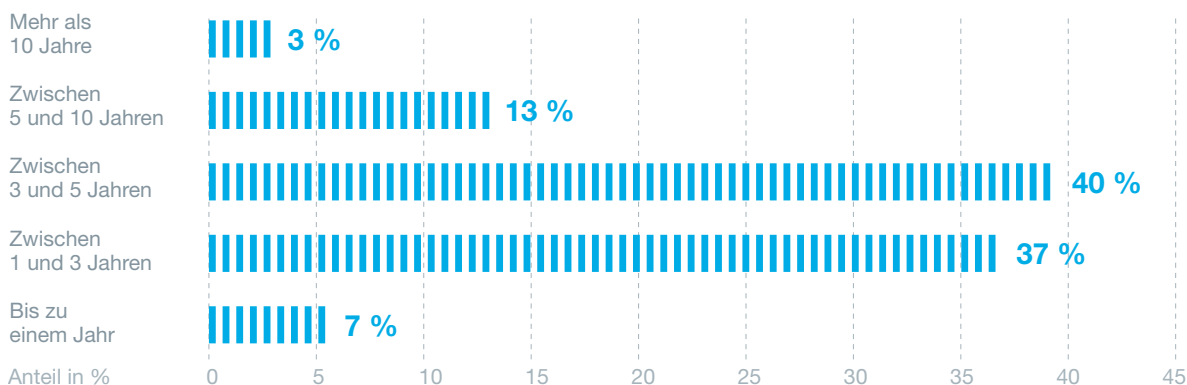
■ Lohnsummenregelung und Behaltensregelung anpassen

Angesichts der tiefgreifenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise nutzen viele Unternehmen die Kurzarbeitergeldregelungen, um Beschäftigung zu sichern. Der Einsatz von Kurzarbeit aber auch unvermeidbarer betriebsbedingter Personalabbau führen dazu, dass der Lohnaufwand in den Unternehmen sinkt. Im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer kann eine solche krisenbedingte Reduzierung der Lohnzahlungen zu einer Nachbesteuerung führen, die Unternehmen zusätzlich belastet.

Aktuell besteht bei vielen Unternehmen die Gefahr, dass die geltende Lohnsummenregelung als Voraussetzung für eine erbschaftsteuerliche Verschonung

Dauer der steuerlichen Betriebsprüfungen

Quelle: BDI Unternehmensumfrage, Juni 2019



aufgrund der krisenbedingten Auswirkungen auf die Beschäftigung nicht eingehalten werden kann und so nachträglich eine anteilige Steuerfestsetzung erfolgt (§ 13a Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG). Dasselbe gilt im Falle der Insolvenz der Unternehmen, wenn die Behaltensregelung nicht eingehalten werden kann (§ 13a Abs. 6 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

Die Regelungen müssen daher an die außergewöhnlichen Umstände der Corona-Pandemie angepasst werden: **Bei einem nicht selbst verschuldeten Rückgang der Lohnsumme oder bei einer nicht selbst verschuldeten Insolvenz sollten** – zumindest zeitlich befristet – **keine nachträglichen Steuerzahlungen** von den Unternehmern gefordert werden.

■ Erbschaftsteuerliche Quotenregelungen anpassen

Ebenso sollten die erbschaftsteuerlichen Quotenregelungen und die Verwaltungsvermögensgrenzen krisenbedingt angepasst werden, um zu verhindern, dass die Verschonung allein aufgrund krisenbedingter Wertverluste des Betriebsvermögens empfindlich reduziert oder gar ganz verwehrt wird.

Realitätsgerechte Verzinsung sicherstellen

Trotz des andauernden Niedrigzinsumfelds verharren die steuerlichen Zinssätze auf einem überhöhten und marktfernen Niveau. Im Ergebnis führt dies zu einer Belastung für die Unternehmen, die weder realitätsgerecht noch zumutbar ist.

Die **Verzinsung von Steuernachforderungen bzw. -erstattungen in Höhe von 6 Prozent p. a.** (§§ 233a, 238 AO) steht in einem starken Missverhältnis zum Marktzins. Eine verschärfende Wirkung entsteht u. a. durch die Versagung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen. Werden Unternehmen mit Steuernachforderungen konfrontiert – im Kontext von Betriebsprüfungen oftmals erst nach mehreren Jahren – so ist die Zinsbelastung erheblich und übersteigt mitunter sogar die eigentliche Steuernachforderung. Vor diesem Hintergrund muss der **gesetzliche Zinssatz nach §§ 233a, 238 AO an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend abgesenkt** werden. Zudem sollte die derzeitige asymmetrische Behandlung von Erstattungs- und Nachforderungszinsen beseitigt werden. Zukünftig sollten Erstattungszinsen wieder steuerfrei gem. § 3 EStG gestellt werden.

Dasselbe gilt für die **Abzinsung von Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG)**, die nicht mehr realitätsgerecht ist. Der steuerrechtliche Zinssatz ist mit 6 Prozent deutlich höher als der handelsrechtliche Zinssatz. In der Steuerbilanz werden die Pensionsrückstellungen damit deutlich zu niedrig ausgewiesen, wodurch „Scheingewinne“ besteuert werden. Daher muss **der Abzinsungszinssatz dringend abgesenkt werden**, wobei sich die fiskalischen Wirkungen abmildern lassen, indem z. B. der aus der Erhöhung der steuerlichen Rückstellung resultierende Aufwand auf mehrere Jahre verteilt wird.



**Bertram
Kawlath**

Geschäftsführer, Schubert & Salzer GmbH

„Eine Unternehmensnachfolge fordert emotional, unternehmerisch und finanziell heraus. Wer hier steuerlich neue Belastungen schafft, der schadet der langfristigen, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Perspektive mittelständischer Familienunternehmen.“

Besteuerung von internationalen Sachverhalten sachgerecht ausgestalten

Außensteuerrecht zeitgemäß ausgestalten

Von zentraler Bedeutung ist eine zeitgemäße Ausgestaltung des Außensteuerrechts, insbesondere durch eine **Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung**. Auslandssachverhalte erfahren in zahlreichen Fällen eine höhere steuerliche Belastung als reine Inlandssachverhalte, so dass grenzüberschreitende Tätigkeiten der Unternehmen nicht wettbewerbsfähig sind und mit einem unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand einhergehen.

■ Niedrigsteuergrenze auf 15 Prozent senken

Das deutsche System der Hinzurechnungsbesteuerung ist in wesentlichen Teilen reformbedürftig. Der Gesetzgeber muss endlich die Niedrigbesteuerungsgrenze an das internationale Niveau anpassen und von aktuell 25 Prozent auf 15 Prozent senken. Weltweit liegt diese Grenze überwiegend unter 15 Prozent und die nominale Körperschaftsteuerbelastung überwiegend unter 25 Prozent.

Mit einer Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze würde der Gesetzgeber **den hohen Bürokratieaufwand für Unternehmen reduzieren**, da erheblich weniger Erklärungsspflichten der Unternehmen

beständen. Zudem würde endlich das Problem der fehlenden Anrechenbarkeit von ausländischen Steuern auf die deutsche Gewerbesteuer gelöst. Da die ausländische Steuer nur in Höhe der deutschen Körperschaftsteuer von 15 Prozent angerechnet werden kann, kommt es bei einer Steuerbelastung im Ausland von mehr als 15 Prozent und weniger als 25 Prozent zu einer Doppelbesteuerung. Bislang wird der die Körperschaftsteuerbelastung überschießende Betrag aufgrund der mangelnden Anrechenbarkeit doppelt besteuert, sodass Steuersätze zwischen 15 und 25 Prozent im Ausland zu einer höheren Steuerlast als im Inland führen.

■ Mehrfachbelastungen vermeiden: Einkünftekatalog überarbeiten

Anstatt der im Rahmen der ATAD-Umsetzung geplanten Ausdehnung der Mitwirkungstatbestände auf EU/EWR-Sachverhalte muss eine Reform vielmehr darauf abzielen, EU/EWR-Sachverhalte und Drittstaatsachverhalte insoweit als unschädlich einzustufen, als der deutsche Fiskus über angemessene Verrechnungspreise seinen fairen Anteil erhält. **Bei Dividenden sollte das Aktivitätskonzept beibehalten** und zudem **auf Anteilsveräußerungs- und Umwandlungsgewinne ausgeweitet werden**. Eine generelle und bedingungslose Streichung von Zinseinkünften aus dem Aktivitätskatalog ist ebenfalls abzulehnen.

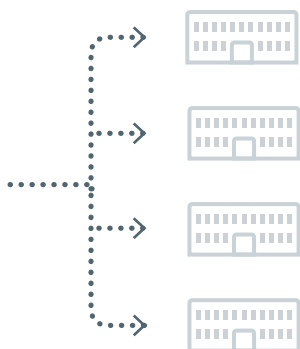
Internationale Tätigkeit von deutschen Unternehmen – Besteuerung der Auslandsgewinne über die Hinzurechnungsbesteuerung

Quelle: BDI

Deutsches Unternehmen



Tochtergesellschaften



Weltweite Gewinne im Ausland

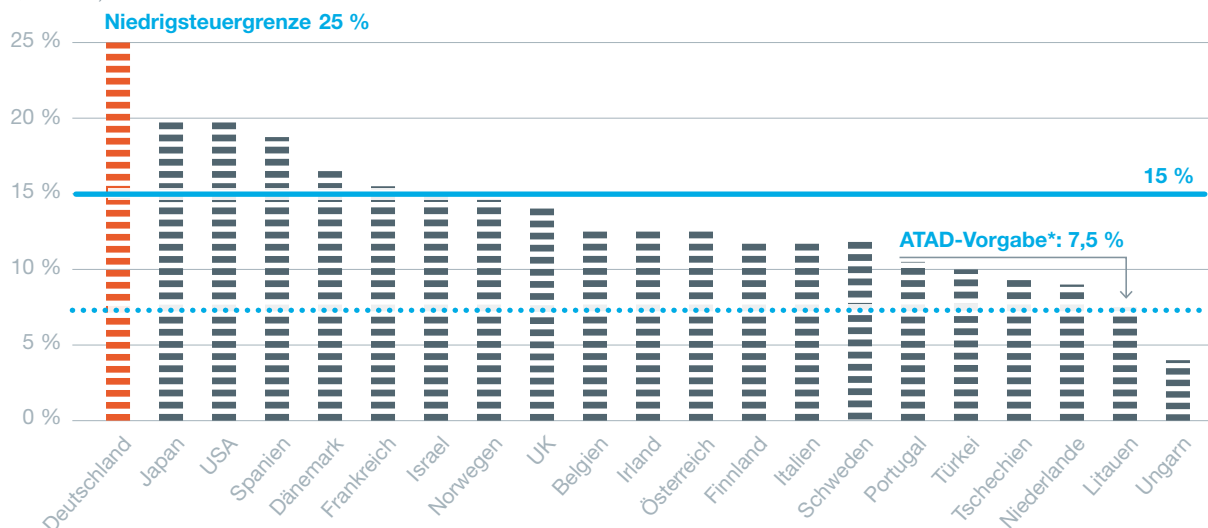


Niedrigbesteuerung



Niedrigsteuergrenze weltweit

Quelle: EY, OECD



*Gem. Art. 7 Abs. 1 b) ATAD liegt eine Niedrigbesteuerung dann vor, wenn die ausländische Steuerbelastung weniger als 50 % des inländischen Körperschaftsteuersatzes beträgt. Zur Umsetzung der ATAD-Vorgaben wäre daher bereits eine Niedrigsteuergrenze von 7,5 % ausreichend.

Standort Deutschland durch die OECD-Reform zur „Digitalsteuer“ stärken

Derzeit wird auf internationaler Ebene eine **Reform der Besteuerung von internationalen Unternehmensgewinnen** diskutiert. Im Zentrum der Debatte steht die Frage, ob die Gewinne von Digitalunternehmen ausreichend besteuert und die daraus resultierenden Steuereinnahmen angemessen zwischen den Staaten verteilt werden. Mit der Digitalisierung der Wirtschaft gehen wesentliche Änderungen der Geschäftsmodelle von fast allen Unternehmen einher und neue digitale Geschäftsmodelle sind nicht mehr an physische Orte gebunden. Dies führt zu neuen Herausforderungen für die internationalen Regeln zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen. Um diese Punkte zu adressieren, hat die **OECD einen Zwei-Säulen-Vorschlag vorgelegt**.

1. Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Staaten

Staaten erhalten Besteuerungsrechte durch eine formelhafte Aufteilung von Unternehmensgewinnen, auch wenn Unternehmen in dem Staat keine Betriebsstätte haben.

Die **erste Säule („Pillar 1“)** sieht eine Neuverteilung von Besteuerungsrechten an Unternehmensgewinnen zugunsten der so genannten „Marktstaaten“ vor. Es geht um die Frage, wie Wertschöpfung künftig

ermittelt werden soll und wo Unternehmensgewinne künftig besteuert werden können. Diese sollten demnach – und im Gegensatz zu den bisherigen Besteuerungsregeln – auch dann in einem Staat besteuert werden können, wenn Unternehmen dort über ein Mindestmaß hinaus geschäftlich aktiv, aber nicht in Form einer Betriebsstätte physisch präsent sind. Dazu schlägt die OECD im Wesentlichen vor, neue Anknüpfungspunkte für die Besteuerung zu setzen. **Grenzüberschreitende bzw. globale Unternehmensgewinne sollen künftig formelhaft zwischen den Staaten aufgeteilt werden.** Davon würden nicht nur reine Marktstaaten, sondern auch insbesondere jene Staaten profitieren, die einen großen Markt mit einem aufstrebenden Unternehmensstandort kombinieren können.

2. Globale Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen

Staaten einigen sich auf weltweite Mindeststeuer für Unternehmensgewinne.

Die **zweite Säule der OECD-Vorschläge („Pillar 2“)** sieht eine globale Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen vor. Da angenommen wird, dass mit der Digitalisierung der Wirtschaft eine Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer ermöglicht wird, zielen die Vorschläge darauf ab, den Steuerwettbewerb auf ein bestimmtes Mindestniveau



Tim Zech

Head of Tax, Daimler AG

„Es wird noch viel Aufwand auf uns zukommen und die Vorschläge der OECD müssen dringend vereinfacht werden.“

zu reduzieren. Dazu sollen zum einen die nationalen Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung ausgeweitet werden. Zum anderen sehen die Vorschläge eine Begrenzung bzw. ein Verbot des Abzugs von Betriebsausgaben vor, sofern ein bestimmtes effektives Mindestbesteuerungsniveau unterschritten wird.

Die OECD-Vorschläge haben **weitreichende Folgen für die deutsche Industrie und den Standort Deutschland:**

- Möglicher Verlust von Steuereinnahmen aus Deutschland
- Hoher zusätzlicher Compliance-Aufwand für die Unternehmen (mit einem Umsatz von > 750 Mio. Euro)
- Hohe Doppelbesteuerungsrisiken der Unternehmen
- Deutliche Zunahme von internationalen Steuerkonflikten und Rechtsunsicherheit für die Unternehmen

Digitalsteuer: Vorschläge für eine globale Lösung

Quelle: BDI



Der BDI vertritt daher folgende Position zu den OECD-Vorschlägen

- **Weltweite Lösung für die Besteuerung von internationalen Unternehmensgewinnen notwendig.** Lösungen einzelner Staaten oder nur innerhalb der Europäischen Union sind nicht zielführend. Es bedarf weltweit einheitlicher Besteuerungsregeln, um eine Doppelbesteuerung der Unternehmen zu vermeiden.
- **Fiskalische Auswirkungen beachten und Standortnachteile vermeiden.** Es besteht das Risiko, dass die Neuverteilung der Besteuerungsrechte an Unternehmensgewinnen zu Steueraufkommensverlusten in Deutschland führt, welche nicht vollständig durch die globale Mindestbesteuerung ausgeglichen werden könnten.
- **Doppelbesteuerung und administrative Zusatzbelastungen vermeiden.** Die OECD-Vorschläge müssen dringend vereinfacht werden, um den hohen zusätzlichen Aufwand der Unternehmen zu begrenzen.
- **Lösungen für internationale Besteuerungskonflikte garantieren.** Aufgrund der erwarteten Komplexität und Streit anfälligkeit der reformierten Weltsteuerordnung ist eine vertragliche Einigung aller Länder über ein verbindliches und effektives Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsverfahren unverzichtbar.

Digitaler Wandel der Geschäftsmodelle

Quelle: BDI

„Traditionelle“ Geschäftsmodelle



Einfach: Eine einheitliche Unternehmensteuer schaffen

Kommunalfinanzen reformieren, Gewerbesteuer in die Ertragsbesteuerung integrieren und rechtsformunabhängige Besteuerung ermöglichen.

Kommunalfinanzreform

Gewerbesteuer

Rechtsformneutrale Besteuerung



04

Gewerbsteuer in die Ertragsbesteuerung integrieren

Die Corona-Pandemie hat nochmals gezeigt, dass die derzeitige Finanzierung der Kommunen nicht krisentauglich und stark konjunkturabhängig ist. Der Status quo der Gewerbsteuer zeigt nach wie vor ihre Schwächen: Der Hauptanteil des Gewerbesteueraufkommens wird von wenigen großen Unternehmen gezahlt:

- Von rund 3,8 Millionen Gewerbetreibenden, die zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung verpflichtet sind, hatten 2,3 Millionen einen Steuermessbetrag von Null, mithin **zahlen nur 39 Prozent der Gewerbetreibenden tatsächlich Gewerbesteuer**.
- Weiterhin **tragen nur zwei Prozent der Gewerbebetriebe über 75 Prozent des Aufkommens** (Gewerbesteuer-Statistik 2015). Damit hat sich die Gewerbesteuer zu einer „Großbetriebssteuer“ entwickelt. Im Verhältnis zur Körperschaftsteuer hat die Gewerbesteuer in vielen Fällen mittlerweile einen höheren Anteil an der Ertragsteuerbelastung der Unternehmen, der auf die steigenden Hebesätze und die zunehmenden Hinzurechnungen zurückzuführen ist.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz für Gemeinden ab 50.000 Einwohnern liegt aktuell bei 442 Prozent.¹⁷ Damit liegt die Ertragsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften bei über 30 Prozent.

¹⁷ vgl. BDI/VCI, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland 2020/2021.

Die Gewerbsteuer ist mit Blick auf Steuersysteme in anderen Staaten ein **deutsches Unikum** und weist erhebliche **strukturelle Defizite** auf.

- Kernproblem des derzeitigen Systems der Kommunalfinanzierung sind die **unsystematischen Modifikationen der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage**, insbesondere die ertragsunabhängigen Hinzurechnungen. Infolge der kontinuierlichen Ausweitung der Hinzurechnungen hat sich das relative Gewicht der Gewerbesteuer im Verhältnis zur Körperschaftsteuer bereits verschoben und die Gewerbesteuer hat sich weitgehend zu einer Sonderertragsteuer entwickelt.
- Für die Unternehmen sind vor allem der **hohe Aufwand der Ermittlung einer gesonderten Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer** und die **aufwendige Zerlegung der Gewerbesteuer** eine Belastung. Um den Aufwand der Gewerbesteuer-Zerlegung zu reduzieren, schlägt die Wirtschaft seit Jahren die Einführung einer sog. „Clearingstelle“ vor. Das bedeutet, dass künftig lediglich das Betriebsfinanzamt zentral für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer zuständig wäre.
- Aufgrund der **Abhängigkeit vieler Gemeinden von einzelnen „starken“ Gewerbesteuerzahlern** ergeben sich unverhältnismäßige Schwankungen des Gewerbesteueraufkommens. Hinzu kommt, dass das Gewerbesteueraufkommen zwischen den Kommunen ungleich verteilt ist: Die Gewerbesteuereinnahmen je Einwohner weisen zwischen den Kommunen ein erhebliches Gefälle auf.

Problem Gewerbesteuer

Quelle: BDI

Jahrzehntelange Diskussion – Krise zeigt wiederholt die Schwächen der Gewerbesteuer





Thomas Dierichs

Vorsitzender des AK Steuerfragen der
Personenunternehmen; Leiter Zentrale
Steuerabteilung Diehl Stiftung & Co. KG

„Das angedachte Optionsmodell ist zu begrüßen, ist aber eher eine Möglichkeit für große Unternehmen und nicht passend für alle Konstellationen. Damit reinvestierte Gewinne auch im Mittelstand rechtsformneutral besteuert werden, müssen Optionsmodell und die bestehende Thesaurierungsbegünstigung zwingend aufeinander abgestimmt sein. Dies bedingt, dass neben der Einführung eines Optionsmodells der § 34a EStG angepasst werden muss.“

- Die Gewerbesteuer ist auch ein **Hemmnis im Bereich der erneuerbaren Energien**. So tragen gewerbesteuerliche Regelungen dazu bei, dass entsprechende Maßnahmen zur Erzeugung von Mieterstrom und der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur nicht umgesetzt werden. Hier bedürfte es einer Anpassung der sogenannten „erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung“. Diese Hemmnisse abzuschaffen würde die Investitionstätigkeit in die Umsetzung von modernen Energiekonzepten fördern.

Die aktuelle Krise und damit wiederholt aufgezeigte Schwächen der Gemeindefinanzierung bieten die Chance, eine Reform der Kommunal Finanzen und einen Ersatz der Gewerbesteuer endlich in Angriff zu nehmen. Ziel ist eine moderne Gemeindefinanzierung, die den Anforderungen des Unternehmensteuerrechts und dem Finanzbedarf der Kommunen gleichermaßen gerecht wird.

Rechtsformneutrale Besteuerung durch Einführung eines Optionsmodells schaffen

Die Rechtsform sollte keine unterschiedliche Steuerbelastung nach sich ziehen. Eine Möglichkeit, dem Schritt einer rechtsformneutralen Besteuerung näher zu kommen, ist die Einführung eines sogenannten Optionsmodells. **Personengesellschaften könnten damit auf Antrag wie Kapitalgesellschaften besteuert werden.**

Durch die Ausgestaltung als Option können Unternehmen das bisherige Besteuerungsregime beibehalten, wenn sie es für praktikabler halten. Für größere Mittelständler und Personengesellschaftskonzerne, für die das Besteuerungsregime für Personenunternehmen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Kapitalgesellschaftsbesteuerung bedeutet, wäre die Ausübung der Option ohne die formalen Hürden eines zivilrechtlichen Rechtsformwechsels eine erhebliche Entlastung von Bürokratie.

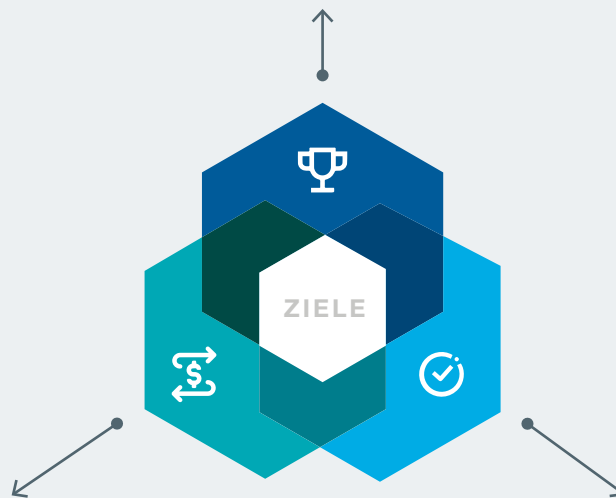
Um die Praktikabilität einer solchen Optionsbesteuerung zu sichern, **sollte diese jedoch unbedingt mit der bestehenden Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) in Einklang gebracht werden.** So darf beispielsweise die fiktive Umwandlung einer Personen- zu einer Kapitalgesellschaft keinen nachversteuerungspflichtigen Sachverhalt gemäß § 34a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EStG darstellen. Die Einführung eines Optionsmodells sollte **mit einer Nachbesserung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) verbunden werden; allein das Optionsmodell reicht nicht**, um die Besteuerung der Personenunternehmen grundlegend zu verbessern.



Wettbewerbsfähig

Die Steuerbelastung der Unternehmen auf 25 Prozent senken

- Körperschaftsteuersatz senken
- Einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen entlasten (§ 34a EStG)
- Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen



Nachhaltig

Das Unternehmensteuerrecht modernisieren

- Zukunftsinvestitionen fördern
- Verlustabzug verbessern
- Stammhausfunktionen der Unternehmen stärken
- Unternehmensbesteuerung zukunftsorientiert anpassen
- Besteuerung von internationalen Sachverhalten sachgerecht ausgestalten

Einfach

Eine einheitliche Unternehmensteuer schaffen

- Gewerbesteuer in die Ertragsbesteuerung integrieren
- Rechtsformneutrale Besteuerung durch Einführung eines Optionsmodells schaffen

Impressum

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
T.: +49 30 2028-0
www.bdi.eu

Redaktion

Dr. Monika Wünnemann, Abteilungsleiterin
Abteilung Steuern und Finanzpolitik

Cedric von der Hellen, Stellvertretender Abteilungsleiter
Abteilung Steuern und Finanzpolitik

Benjamin Koller, Referent
Abteilung Steuern und Finanzpolitik

Konzeption & Umsetzung

Vicharah Ly, Referentin
Abteilung Marketing, Online und Veranstaltungen

Layout

Michel Nunez, Art Director
www.man-design.net

Druck

Das Druckteam
www.druckteam-berlin.de

Verlag

Industrie-Förderung Gesellschaft mbH, Berlin

Bildnachweis

S.1: AdobeStock_194376118.jpeg © monsitj | stock.adobe.com
S.4: alexandra-lee | ZxeJ3tBj8ew | unsplash.com
S.6: AdobeStock_260011950.jpeg © yellowj | stock.adobe.com
S.14: 195532148 © Nataliya Hora | stock.adobe.com
S.26: 395614304 © yellowj | stock.adobe.com

Stand

Januar 2021
BDI-Publikation-Nr. 0104

Der BDI in den sozialen Netzwerken

*Verfolgen Sie tagesaktuell unsere Beiträge in den Sozialen Medien.
Wir freuen uns über Likes, Retweets und Kommentare.*

 **Twitter**

[@Der_BDI](https://twitter.com/Der_BDI)



 **YouTube**

www.youtube.com/user/bdiberlin



 **Facebook**

www.facebook.com/DerBDI



 **Newsletter**

bdi.eu/media/newsletter-abo



